



# 75 Jahre

Bayerisches Landesprüfungsamt für Sozialversicherung

Das Bayerische Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist eine moderne Prüfbehörde, die in enger Abstimmung mit anderen Prüfbehörden und unter Nutzung digitaler Technik ihren Prüfaufgaben im Freistaat Bayern nachkommt. Die lange Geschichte des Amts, seine Aufgaben und Befugnisse sollen im Folgenden dargestellt werden.

# 75 Jahre

Bayerisches Landesprüfungsamt für Sozialversicherung



## Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landesprüfungsamt für Sozialversicherung dürfte wohl hauptsächlich in Fachkreisen bekannt sein – und das obwohl seine Arbeit so vielen Menschen in Bayern zugutekommt! Denn das Amt prüft seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend unabhängig und weisungsfrei die Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger und Einrichtungen, die unter der Aufsicht des Freistaats Bayern stehen. Seine Prüferinnen und Prüfer zeigen mit umfassendem Fach- und Erfahrungswissen Möglichkeiten auf, Prozesse effizienter zu gestalten und Kosten zu sparen. Die staatliche Prüfung wahrt damit zentrale Interessen der bayerischen Beitragszahler.

Immer wieder bestätigen Rückmeldungen seitens der Sozialversicherungsträger und Einrichtungen, dass die Dienstleistung des Landesprüfungsamts von dort geschätzt wird. Das gilt vor allem für die Beratungsprüfung, die oft Impulse für weiter verbessertes Handeln und Effizienzsteigerungen geräuschlos nach sich zieht.

Den 75. Jahrestag seiner Gründung nehme ich gerne zum Anlass, die erfolgreiche Geschichte des Landesprüfungsamts und seine wichtige Arbeit zu würdigen. Für die Zukunft wünsche ich alles Gute!

Ihre



Judith Gerlach, MdL  
Bayerische Staatsministerin für  
Gesundheit, Pflege und Prävention

## Errichtung nach dem Zweiten Weltkrieg

Zum 1. Januar 1949 wurden die Sozialversicherungsträger, die ihren Sitz in Bayern hatten oder dort eine Geschäfts- oder Verwaltungsstelle unterhielten, der Aufsicht des bereits 1946 wieder errichteten Bayerischen Landesversicherungsamts unterstellt. Gleichzeitig wurde das beim Landesversicherungsamt angesiedelte Prüfungsamt mit der Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung dieser Versicherungsträger betraut. Die Kosten der Prüfungen hatten die geprüften Einrichtungen zu tragen. Damit wurde der Grundstein für die Arbeit des heutigen Bayerischen Landesprüfungsamts für Sozialversicherung gelegt.

## Beginn der Prüftätigkeit

Im April 1949 nahm das Prüfungsamt beim Landesversicherungsamt dann seine Tätigkeit auf. Daher können wir im Jahr 2024 auf eine 75-jährige Erfolgsgeschichte zurückblicken.

Der Prüfpflicht des Prüfungsamts unterstanden damals aus den Bereichen

### **Krankenversicherung:**

- 37 Ortskrankenkassen
- 7 Landkrankenkassen
- 8 Innungskrankenkassen
- 187 Betriebskrankenkassen
- 13 Ersatzkassen

### **Unfallversicherung:**

- 1 gewerbliche Berufsgenossenschaft
- 5 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und

### **Rentenversicherung:**

- 5 Landesversicherungsanstalten.

1951 wurden der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung ausdrücklich der Prüfpflicht des Prüfungsamts zugewiesen. Der Bundesminister für Arbeit hatte dem Freistaat Bayern bis zu einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Versicherungsträger

mit Sitz in Bayern einschließlich der Süddeutschen Knappschaft übertragen. Diese Träger wurden deshalb einige Jahre ebenfalls in die Prüfungen einbezogen. Darüber hinaus konnte der Bayerische Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge „dem Landesversicherungsamt weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich, übertragen“

Die Prüfung der Sozialversicherungsträger war damals nicht neu. Bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gab es auf Basis der 1911 erlassenen Reichsversicherungsordnung und deren Novellierung in 1924 entsprechende Prüfaufgaben: so sollten u.a. früher bei den Landesversicherungsanstalten eingerichtete Abteilungen Krankenversicherung die Krankenkassen prüfen. Eine beim Reichsversicherungsamt angesiedelte Gemeinschaftsstelle sollte wiederum die Landesversicherungsanstalten und Großkassen prüfen. Jedoch hatten insbesondere die Kriegsergebnisse dazu geführt, dass der überwiegende Teil der Versicherungsträger seit längerer Zeit keiner Prüfung mehr unterzogen worden war. Vorderste Aufgabe des neugeschaffenen Prüfungsamts war somit, nach und nach alle Versicherungsträger einer gründlichen „ersten“ Prüfung zu unterziehen. Im Jahr 1949 konnten von den zehn Prüfern des Prüfungsamts immerhin sieben Krankenkassen, eine so genannte

Sonderanstalt der Rentenversicherung und die gewerbliche Berufsgenossenschaft geprüft werden. Viele Beanstandungen, aufgedeckte Unterschlagungen und grobe Mängel in der Geschäftsführung diverser Kassen zeigten, wie notwendig diese Prüfungen damals waren.

In den Folgejahren nahm das Prüfungsamt seine Erkenntnisse aus den Prüfungen über häufige Mängel und erprobte Verfahren zum Anlass, in den jährlichen Geschäftsberichten des Landesversicherungsamts viele allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu veröffentlichen. Die noch nicht geprüften Träger wurden dadurch über mögliche Fehlerquellen und empfehlenswerte Verfahren informiert. Sie konnten so von sich aus Fehler und Mängel vorab beseitigen. Bis heute ist die Beratung der Träger ein wichtiger Aspekt der Arbeit des Landesprüfungsamts.

Ende 1952 waren nahezu alle Träger einer Prüfung durch das Prüfungsamt unterzogen worden. Für die Zukunft sollten nun Prüfungen in Zeitabständen von etwa zwei Jahren stattfinden. Später wurde ein zweijähriger Prüfturnus nicht mehr als zwingend notwendig erachtet, wenn Versicherungsträger der Empfehlung des Landesprüfungsamts folgend Innenrevisionen einrichteten und für eine ausreichende interne Selbstprüfung sorgten.

## Unabhängigkeit in der Durchführung der Aufgaben

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 unterstand der Freistaat Bayern dessen Vorgaben zur Gesetzgebungskompetenz. Dies machte sich bald auch bei der Zuständigkeit für die Rechtsprechung im Bereich Sozialversicherung bemerkbar. Das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 eröffnete den Rechtsweg zu den Sozialgerichten als eigenständiger Gerichtsbarkeit. Der Freistaat Bayern errichtete

Sozialgerichte und ein Landessozialgericht. Das Bayerische Landesversicherungsamt, das bisher „oberste Spruch-, Beschluss- und Aufsichtsbehörde der Sozialversicherung in Bayern“ war und dem neben aufsichtlichen Aufgaben insbesondere auch solche streitentscheidender Art oblagen, wurde aufgelöst. Letztere gingen auf die Sozialgerichte über. Seine Aufgaben und Befugnisse als Aufsichtsbehörde



Belegschaft des  
Landesprüfungs-  
amts 1984



über die Versicherungsträger wurden auf das damalige Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge übertragen. Das bisherige Prüfungsamt beim Landesversicherungsamt wurde in „Bayerisches Landesprüfungsamt für Sozialversicherung“ umbenannt und in das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge organisatorisch eingegliedert. Gleichzeitig wurde die Unabhängigkeit des Landesprüfungsamts in der Durchführung seiner Aufgaben gesetzlich festgelegt.

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge hatte bis zum Bezug des Neubaus in der Winzererstraße Mitte der 80er Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts seine Dienststellen über „ganz München“ verteilt. Das Landesprüfungsamt war lange Jahre in der so genannte „Bürgermeistervilla“ in der Ismaningerstraße 95 untergebracht. Es führte dort nicht nur ein aufgabenbezogenes, sondern auch ein räumlich unabhängiges Dasein.

Dienstsitz in der  
„Bürgermeistervilla“



## Der „Prüfleitfaden“

1956 gab das Landesprüfungsamt den „Leitfaden für die Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger“ heraus. Dieses umfangreiche Werk gab den Prüfern Handreichungen für die Durchführung der Prüfung und erläuterte ausführlich Prüfungsstoff und Prüfungsmethoden. Der Leitfaden beschrieb daneben die besonderen rechtlichen Verhältnisse bei Krankenver-

sicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung (einschließlich der übertragenen Staatsaufgabe Blindengeld für Friedensblinde) und Kindergeldleistungen (die hierfür zuständigen Familienausgleichskassen waren ab dem 14. November 1954 bei den Berufsgenossenschaften angesiedelt) und erörterte alle Träger gemeinsam betreffende Prüfthemen.

Seinem Beratungsauftrag folgend bot das Landesprüfungsamt den Leitfaden gegen eine geringe Gebühr auch den geprüften Einrichtungen zum Erwerb an. Im Landesprüfungsamt archivierte Bestellungen belegen, dass dieses Angebot von vielen Trägern angenommen wurde.

Der Leitfaden wurde in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts um die Anleitung zur Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung der Landwirtschaftlichen Alterskasse ergänzt. Später gab es andere Arbeitsanweisungen und Handbücher zur Prüfungsdurchführung. Diese waren allerdings nur mehr für den internen Gebrauch bestimmt und wurden nicht mehr den geprüften Trägern zur Verfügung gestellt.



## Die Neuordnung des Sozialrechts

Ab 1976 wurde Zug um Zug das Sozialrecht bundesweit neu kodifiziert: Sozialgesetzbücher ersetzen nach und nach die Reichsversicherungsordnung, in der seit 1911 die meisten Gesetze zur Sozialversicherung zusammengefasst waren. Im Zuge dessen erließ der Freistaat Bayern am 10. August 1982 das Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch. In dieses Gesetz wurden auch die Regelungen zum Landesprüfungsamt aufgenommen und klargestellt, dass alle landesunmittelbaren Versicherungsträger der Prüfpflicht des Landesprüfungsamts unterliegen.

Besondere Bedeutung für das Landesprüfungsamt hatte das Inkrafttreten des § 274 SGB V am 1. Januar 1990. Mit dieser Norm wurde, wie in Bayern schon seit Jahren vorgeschrieben, bundesweit die Verpflichtung eingeführt, die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen, ihrer Verbände sowie der Arbeitsgemeinschaft medizinischer Dienst der Krankenversicherung zu prüfen. Dabei wurde die Übertragung dieser Prüfaufgabe auf eine öffentlich-rechtliche Prüfeinrichtung, die wie das Bayerische Landesprüfungsamt bei der Durchführung der Prüfungen unabhängig ist, in das Ermessen der grundsätzlich für

die Prüfaufgaben zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden gestellt. In den Folgejahren wurde die bundesweite Prüfpflicht auch auf die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Pflegekassen, die Landwirtschaftlichen Alterskassen und Berufsgenossenschaften, Ausschüsse und Geschäftsstelle nach § 106 SGB V (ab 1. Juli 2008 Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss nach § 106 SGB V) und die Arbeitsgemeinschaften erweitert. Abstimmungen unter den verschiedenen Prüfbehörden, bundesweite Prüfvorgaben und -anleitungen sowie gemeinsame Prüfungen und ein mindestens fünfjähriger Prüfturnus waren von da an bei den Prüfungen im Rahmen von § 274 SGB V zu beachten. Eine rege Zusammenarbeit der Prüfdienste entstand. Die Prüfdienste treffen sich seither regelmäßig zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Sie erarbeiten zusammen neue Prüfmethoden und Prüfinhalte und bieten gemeinsame Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Prüfungsbeamten an.

## Wichtigste Ereignisse

Viele Faktoren prägten in der Vergangenheit die Arbeit des Landesprüfungsamts. Gesellschaftliche Entwicklungen, sozialpolitische Neuerungen, aber auch Schwankungen bei den finanziellen Ressourcen der Versicherungsträger fanden ihren Niederschlag im Beitrags- und Leistungsrecht der verschiedenen Versicherungszweige. Dies führte zu neuen Aufgaben oder zum Wegfall von Zuständigkeiten bei den Trägern. Mit Einführung der Pflegeversicherung wurde 1995 gar ein neuer Versicherungszweig begründet. Daneben beschäftigten die Prüfer auch immer wieder Sonderprüfungen etwa auf Bitten der Aufsichtsbehörden. Dazu kamen interne Neuerungen im Landesprüfungsamt. Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Ereignisse:

- 1957 wurden bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Landwirtschaftliche Alterskassen und 1972 spezielle Landwirtschaftliche Krankenkassen errichtet. Die für Bayern zuständigen Landwirtschaftlichen Alterskassen und Krankenkassen wurden der freistaatlichen Aufsicht unterstellt und unterlagen damit automatisch der Prüfpflicht des Landesprüfungsamts.
- Mit der Auflösung der Familienausgleichskassen bei den Berufsgenossenschaften entfiel 1964 die Prüfung von Kindergeldleistungen als Prüfaufgabe.
- Ende der sechziger Jahre unterzog das Landesprüfungsamt, „im Auftrag“ des zuständigen schleswig-holsteinischen Ministeriums, die damalige Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein einer umfassenden Prüfung.
- 1979 wurde im Auftrag des damaligen Bayerischen Staatsministers für Arbeit und Sozialordnung die Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung der Akademie für Psychoanalyse und Psychotherapie e.V. geprüft.
- 1989 ging die Blindengeldzahlung in Bayern auf die Versorgungsämter über und wurde somit Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung. Die Prüfpflicht durch das Landesprüfungsamt entfiel.
- Auf Ersuchen der Berufsförderungswerke München und Nürnberg, zwei gemeinnützigen GmbHs (mit den damaligen bayerischen Landesversicherungsanstalten als Mit-Gesellschaftern), wurden in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts immer wieder deren Jahresabschlüsse geprüft. Grundlage für die Prüfungsersuchen waren die Gesellschaftsverträge für die beiden Berufsförderungswerke, die ein Prüfrecht durch das Landesprüfungsamt vorsahen.
- Nach der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 unterstützte das Landesprüfungsamt die Aufbauarbeit in den neuen Ländern mit der Entsendung von Fachkräften zum Aufbau eines funktionierenden Krankenversicherungswesens und

- zur Durchführung von Prüfungen bei Sozialversicherungsträgern im Auftrag des Freistaats Sachsen.
- 1991 wurde erstmals eine Beamtin als Prüferin ins Landesprüfungsamt berufen. Das bis dahin ausschließlich männlichen Prüfungsbeamten vorbehaltene Prüfgeschäft wurde damit auch Frauen zugänglich.
  - Der 1994 in der allgemeinen Krankenversicherung und 1995 auch in der Krankenversicherung der Rentner eingeführte Risikostrukturausgleich und seine Weiterentwicklungen 2002 und vor allem 2009 erforderten neue Prüfansätze. Für diese neu hinzugekommenen umfangreichen Prüfaufgaben wurden zusätzliche Prüfungsbeamte eingestellt.
  - Zum 1. Januar 1995 wurde die Pflegeversicherung eingeführt. Die bei den landesunmittelbaren Krankenkassen errichteten Pflegekassen unterfielen der Prüfung des Landesprüfungsamts.
  - Die Aufsichtsbehörden der Gesellschafter des Rechenzentrums Würzburg beschlossen 2002, die in § 23 des Gesellschaftsvertrags der Deutschen Rentenversicherung – Rechenzentrum Würzburg GmbH festgelegten aufsichtlichen Prüf- und Kontrollrechte an das damalige Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu übertragen. Die zuständige Abteilung des Ministeriums bat daraufhin das Landesprüfungsamt, das Rechenzentrum in die turnusmäßigen Prüfungen einzubeziehen.

- 2007 widmete sich das Landesprüfungsamt, beauftragt vom saarländischen Sozialministerium, der gründlichen Prüfung des Verwaltungshandelns der in Saarbrücken ansässigen Deutschen Rentenversicherung Saarland.
- Als weitere Prüfaufgabe kam in der Krankenversicherung 2013 die auf Bund/Länder-Ebene koordinierte Prüfung der Beiträge der Selbstzahler (sonstige Mitglieder) hinzu.
- Verstärkte Outsourcing-Tendenzen bei den Versicherungsträgern führten 2013 dazu, dass das Prüfrecht bezüglich Dritter, an die die Versicherungsträger Aufgaben übertragen haben, in das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze aufgenommen wurde.
- Durch die Reform des Risikostrukturausgleichs wurde insbesondere neben der Erweiterung des Klassifikationsmodells um regionale Zuschläge erstmals für das Ausgleichsjahr 2021 ein durch das Landesprüfungsamt für seine landesunmittelbaren Kassen zu prüfender Risikopool eingeführt, der Krankenkassen mit Versicherten, deren Leistungsausgaben einen jährlich anzupassenden Schwellenwert überschreiten, entlastet.
- Ende 2022 wurde die Rechenzentrum Würzburg GmbH an das Gemeinsame Rechenzentrum der Deutschen Rentenversicherung übertragen. Das Prüfrecht des Landesprüfungsamts entfiel.

## Entwicklung der Versicherungsträger

Erheblichen Einfluss auf das Prüfgeschehen hatte die organisatorische Entwicklung der Versicherungsträger. Anfang 1995 fielen folgende Einrichtungen unter die Prüfpflicht des Landesprüfungsamts:

- 39 Allgemeine Ortskrankenkassen mit 39 Pflegekassen
- 15 Innungskrankenkassen mit 15 Pflegekassen
- 53 Betriebskrankenkassen mit 53 Pflegekassen
- 1 Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
- 1 Kassenärztliche Vereinigung
- 1 Kassenzahnärztliche Vereinigung
- 5 Landwirtschaftliche Krankenkassen mit 5 Pflegekassen
- 5 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
- 5 Landwirtschaftliche Alterskassen
- 5 Landesversicherungsanstalten mit 23 Kliniken
- 2 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und
- diverse Arbeitsgemeinschaften und Verbände.

Im Jahr 2024 sind es noch

- 1 Allgemeine Ortskrankenkasse mit 1 Pflegekasse
- 5 Betriebskrankenkassen mit 5 Pflegekassen
- 1 Medizinischer Dienst Bayern
- 1 Kassenärztliche Vereinigung
- 1 Kassenzahnärztliche Vereinigung
- 3 Träger der Deutschen Rentenversicherung mit 14 Kliniken
- 2 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
- diverse Arbeitsgemeinschaften und Verbände
- 1 IT-Dienstleister.

Fusionen unter den Versicherungsträgern führten einerseits dazu, dass die Anzahl der Versicherungsträger insgesamt zwar abnahm, die nun zu prüfenden fusionierten Versicherungsträger aber deutlich größer wurden und damit deutlich höhere Anzahlen von Versicherten sowie entsprechend höhere Einnahmen und Ausgaben des einzelnen Trägers aufwiesen. Dies betraf besonders den Bereich der Allgemeinen Ortskrankenkassen, wo zum 1. Juni 1995 aus 39 selbständigen Krankenkassen die Allgemeine Ortskrankenkasse Bayern entstand. Gleiches galt für die angegliederten Pflegekassen. Einen größeren Umbruch gab es auch bei den Rentenversicherungsträgern (die früheren Landesversicherungsanstalten

## 2024 unter die Prüfpflicht des Bayerischen Landesprüfungs- amts für Sozial- versicherung fallende Einrichtungen

### **Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und Pflegekasse  
BKK AKZO Nobel Bayern und Pflegekasse  
BKK Faber-Castell & Partner und Pflegekasse  
Krones Betriebskrankenkasse und Pflegekasse  
BKK Textilgruppe Hof und Pflegekasse  
Koenig & Bauer BKK und Pflegekasse

### **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung**

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd  
Deutsche Rentenversicherung Schwaben  
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

### **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

BKK Landesverband Bayern

Medizinischer Dienst Bayern

Prüfungsstelle Ärzte Bayern

Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern

Prüfungsstelle Zahnärzte Bayern

Beschwerdeausschuss Zahnärzte Bayern

kubus IT



firmieren seit 1. Oktober 2005 als Deutsche Rentenversicherung). In Bayern entstand zum 1. Januar 2007 aus der Deutschen Rentenversicherung Oberbayern und der Deutschen Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd und zum 1. Januar 2008 aus der Deutschen Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken und der Deutschen Rentenversicherung Unterfranken die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern.

Auf der anderen Seite wurden „bayerische Versicherungsträger“ mit Versicherungsträgern außerhalb Bayerns zusammengelegt oder deren Tätigkeit über die bayerische Landesgrenze hinaus ausgedehnt. Soweit dies zu einer örtlichen Zuständigkeit der Träger über das Gebiet von mehr als drei Ländern führte, ging automatisch das Aufsichtsrecht des Freistaats Bayern auf den Bund über. Die Prüfpflicht des Landesprüfungsamts entfiel. Das wirkte sich bei bisher landesunmittelbaren Betriebskrankenkassen, ganz besonders aber bei den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern aus, die zum 1. Januar 2013 bundesweit fusioniert wurden und seither der Aufsicht des Bundesamts für Soziale Sicherung unterliegen. Allein dadurch reduzierte sich die Anzahl der vom Landesprüfungsamt zu prüfenden Träger um weitere acht Körperschaften.

## Neuausrichtung der Prüftätigkeit

Der Wandel in der Trägerlandschaft, die komplexeren Strukturen, der unaufhaltsame Fortschritt im Bereich der Informationsverarbeitung – all dies erforderte eine Neuausrichtung der Prüftätigkeit des Landesprüfungsamts. Seit einigen Jahren wird daher von den früher üblichen Prüfungen der gesamten Verwaltung Abstand genommen und mehr Gewicht auf Themen- und Schwerpunktprüfungen gelegt. Die einzelnen Prüfungen gerade bei den größeren Trägern wurden dadurch deutlich kürzer. Die Träger haben seither allerdings mit häufigeren kleineren Prüfungen zu rechnen. Zudem ist bei Prüfungen nach § 274 SGBV der gesamte Geschäftsbetrieb mindestens alle fünf Jahre zu prüfen. Themen- und Schwerpunktprüfungen erlauben den Prüferinnen und Prüfern allerdings auch, tiefer in die jeweilige Materie einzudringen und Schwachstellen in Organisation und Rechtsanwendung gezielter zu ermitteln.

Der Übergang der Versicherungsträger auf die papierlose Vorgangsbearbeitung bzw. Archivierung erforderte technische Lösungen, um fundierte Prüfungen auch weiterhin möglich zu machen. Positiv wirkte sich hier



die ab 1. März 2017 in § 274 Abs. 1 Satz 6 SGB V aufgenommene Regelung aus, wonach die Prüfbehörden bestimmen können, dass die zu prüfenden Daten elektronisch und in einer bestimmten Form zur Verfügung gestellt werden. Mit verschiedenen Trägern wurden zudem Vereinbarungen getroffen, um extern einen elektronischen Zugang zu den zu prüfenden Daten und damit ein reibungsloses Prüfungsgeschehen auch weiterhin zu gewährleisten.



## Prüfungsergebnisse

Über die langen Jahre regelmäßiger Prüfungen konnten die Prüferinnen und Prüfer den geprüften Trägern wiederholt gute Ergebnisse bescheinigen. Während der Prüfung erteilte Ratschläge und Empfehlungen wurden oft noch vor Abschluss der Prüfung umgesetzt. Allerdings gab es zum Teil auch erhebliche Qualitätsmängel und divergierende Auffassungen bei den geprüften Einrichtungen. Gelegentlich wurden schwerwiegende Verstöße gegen geltendes Recht aufgedeckt, die sofortiges Handeln erforderten. Da das Landesprüfungsamt zwar Verstöße feststellen, sie jedoch nicht selbst ahnden kann, wurden die problematischen Fälle mit entsprechenden Vermerken zur Einleitung weiterer rechtsaufsichtlicher Maßnahmen an die Aufsichtsbehörde weitergegeben.

## Organisatorische Einordnung und Gliederung des Landesprüfungsamts

2013 bestimmte der Bayerische Ministerpräsident, bestätigt durch Beschluss des Bayerischen Landtags, die Zahl und Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsregierung neu. Das Bayerische Landesprüfungsamt für Sozialversicherung wurde im Zuge dessen dem neu gegründeten Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zugeordnet. Dieses übernahm, dem Aufgabenrahmen entsprechend, auch die Aufsichtszuständigkeit für die Krankenversicherungs-

träger und ihre Verbände vom bisherigen Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und für die Pflegeversicherungsträger und ihre Verbände vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Die Aufsicht über Renten- und Unfallversicherungsträger in Bayern verblieb dagegen beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.



Dienstsitz 2024

**Bayerisches  
Staatsministerium  
für  
Gesundheit, Pflege und Prävention**

Staatsministerin

Amtschef



Abteilung 3  
Aufsicht

Abteilung 4  
Aufsicht

Abteilung 7

Bayerische  
Krankenver-  
sicherungs-  
träger

Bayerische  
Pflegever-  
sicherungs-  
träger

Bayerisches  
Landes-  
prüfungsamt  
für Sozial-  
versicherung

**Bayerisches  
Staatsministerium  
für Familie, Arbeit  
und Soziales**

Staatsministerin

Amtschef



Abteilung S  
Aufsicht

Bayerische  
Rentenver-  
sicherungs-  
träger

Bayerische  
Unfallver-  
sicherungs-  
träger der  
öffentlichen  
Hand

Das Landesprüfungsamt ist heute Teil der Abteilung 7 „Öffentlicher Gesundheitsdienst, Landesprüfungsamt für Sozialversicherung“ des im Herbst 2023 in Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention umbenannten Ministeriums und gliedert sich in die Referate:

- LPrA 1 „Rentenversicherung, Unfallversicherung“
- LPrA 2 „Gesetzliche Krankenversicherung, Pflegeversicherung“
- LPrA 3 „Trägerübergreifende Aufgaben“

Personell ist das Landesprüfungsamt derzeit (Stand 1. Juli 2024) mit 22 Prüferinnen und Prüfern ausgestattet. Diese kommen ihrer Prüfaufgabe soweit nötig vor Ort durch persönliche Inaugenscheinnahme oder anhand von in Papierform bzw. digital zu Verfügung gestellten Dokumenten im Dienstbüro oder an speziell eingerichteten und datenmäßig geschützten Telearbeitsplätzen nach.



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesprüfungsamts 2024

**Ministerin,  
Ressortverantwortliche  
Art. 51 BV**



**Amtschef,  
Behördenleiter  
mit Befugnissen**

**dienstrechtlicher  
Art**

**fachlicher  
Art**

**Fachabteilungen  
mit  
Aufsichtsaufgaben**

**Landesprüfungsamt  
für  
Sozialversicherung**

## Finanzierung des Landesprüfungsamts

Wie schon im Jahre 1949 gesetzlich geregelt, sind die Kosten des Bayerischen Landesprüfungsamts für Sozialversicherung grundsätzlich von den zu prüfenden Einrichtungen dem Staatshaushalt zu erstatten. Heute finden diese Erstattungspflicht und deren Modalitäten ihre Rechtsgrundlage nicht nur im Landesrecht, sondern auch in den bundesgesetzlichen Vorschriften.

### Ausblick

2023 betrug die Summe der Haushaltsansätze der unter der Aufsicht des Freistaats stehenden Sozialversicherungsträger über 53,6 Milliarden Euro. Damit veranschlagten die Sozialversicherungsträger allein rund 75 % dessen, was der Freistaat Bayern im Staatshaushalt für seine Aufgaben vorgesehen hatte. Solch beachtliche Summen gilt es, korrekt und der Sache angemessen zu verwalten.

Das Landesprüfungsamt hat im Bereich der Sozialversicherung im Hinblick auf seinen Prüfauftrag, seine Kontrollfunktion und Unabhängigkeit eine dem Bayerischen Obersten Rechnungshof vergleichbare Position. So wie jener „ein Auge“ auf die korrekte und wirtschaftliche Verwendung von Steuergeldern hat, wacht das Amt mit seinen Prüfungen darüber, dass die Sozialversicherungsträger ihre Aufgaben den Beitrags-

zahlern und Anspruchsberechtigten gegenüber ordnungsgemäß erfüllen und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.

Auch wenn zwischenzeitlich mehr und mehr elektronische Sicherungssysteme die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bei den Versicherungsträgern unterstützen, so können die betriebseigenen technischen Kontrollen doch nicht die Kontrolle durch eine externe Prüfbehörde ersetzen. Fortlaufende Neuregelungen und Nachbesserungen bei den Sozialversicherungsgesetzen erfordern einen stets wachsamem Blick von außen auf die Abläufe. Und nicht zu unterschätzen ist: Die Technik kann nur das umsetzen, was ihr in richtiger Weise vorgegeben wird.

Der unabhängige Blick auf das Verwaltungsgeschehen kann im Übrigen nur von einer Prüfeinrichtung wirklich erwartet werden, die die Prüfung ohne eigene wirtschaftliche oder finanzielle Interessen durchführt. Dies ist nur bei einer öffentlich-rechtlichen Prüfbehörde der Fall<sup>1</sup>. Dabei waren die im Laufe der vergangenen Jahre immer differenzierteren und komplexeren Regelungen des Sozialversicherungsrechts als Prüfmaßstab heranzuziehen. Gleichzeitig wird auch das Verwaltungshandeln der zu prüfenden Körperschaften, aber auch das Prüfwesen immer mehr durch digitale Technologien geprägt. Hier ist auch das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung auf gutem Wege, um fachlich und technisch am Puls der Zeit, auch in Zukunft seinen ebenso wichtigen wie anspruchsvollen Aufgaben nachzukommen.

---

<sup>1</sup> weiterführende Gedanken zur Unabhängigkeit von Prüfungen in der Sozialversicherung siehe in einem Beitrag in Neue Zeitschrift für Sozialrecht NZS Heft 24/2017, 933ff.



**BAYERN | DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail an **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial, Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Neuaufgabe der Broschüre „70 Jahre Bayerisches Landesprüfungsamt für Sozialversicherung“ aus 2019

Herausgeber: **Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention**  
Haidenauplatz 1, 81667 München,  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
E-Mail: [poststelle@stmgp.bayern.de](mailto:poststelle@stmgp.bayern.de)  
Tel.: 089/95414-0

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH  
Bildnachweis: StMGP (S. 4); Anni Dietrich (S. 8, 9);  
Gabriele Wild-Thiel (S. 10, 17, 18); Heide Mittermaier (S. 20)  
Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier  
Stand: Oktober 2024  
Artikelnummer: stmgp\_LPrA\_01

---

Hinweis: Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

